Anlage 1 Stand: 05/2010

Merkblatt

Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 auf Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) Nr. 1606/98

Für das Verfahren nach den o. a. Verordnungen, soweit Beamte, Richter, Soldaten und DO-Angestellte gem. Verordnung (EG) Nr. 1606/98 davon betroffen sind, hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die

Bundesfinanzdirektion (BFD) West Wörthstraße 1 - 3 50668 Köln

Bearbeiter: Herr Wacker Tel.: 0211/9088-318

FAX: 0211/9088-612

für alle Versorgungsdienststellen als **Koordinierungsstelle zur Deutschen Rentenversicherung Bund** in Berlin - diese ist Verbindungsstelle zu den Mitgliedstaaten - benannt.

Die BFD West steht der Deutschen Rentenversicherung Bund einerseits und den einzelnen Versorgungsdienststellen andererseits zur Verfügung, um

- den Informationsaustausch zwischen den Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu vermitteln,
- die Pensionsregelungsbehörden über das Verfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zu beraten,
- die Deutschen Rentenversicherung über das deutsche beamtenversorgungsrechtliche Verfahren zu beraten,
- den Austausch der erforderlichen Daten auf den vorgeschriebenen Vordrucken zwischen Pensionsregelungsbehörden und der Deutschen Rentenversicherung zu unterstützen.

Insbesondere müssen

- den mitgliedstaatlichen Trägern deutsche ruhegehaltfähige Dienstzeiten und
- den deutschen Versorgungsdienststellen mitgliedstaatliche (Vor-)Dienstzeiten mitgeteilt werden.

Insgesamt bringt die Einbeziehung der Sondersysteme für die Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in die europaweite Koordinierung aus deutscher Sicht keine wesentlichen Änderungen für das Leistungsrecht der deutschen Beamten. Jedoch können die mitgliedstaatlichen Versicherungsträger ihre eigenen Versicherungszeiten zusammen mit den deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den Anspruchserwerb (z.B. für die Erfüllung von Wartezeiten, Mindestversicherungszeiten) oder die Rentenberechnung berücksichtigen. Daher sind die Versorgungsdienststellen in das Verwaltungsverfahren, das die VO (EG) Nr. 987/2009 für die beteiligten Mitgliedstaaten festlegt, eingebunden. Unter anderem bedeutet dies, dass die Versorgungsdienststellen bei Beamten, Richtern, Soldaten und DO-Angestellten, die Versicherungszeiten im europäischen Ausland (EU, EWR, Schweiz) zurückgelegt haben, über die BFD West

- Pensionsanträge an ausländische Versicherungsträger übermitteln müssen,
- in die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle eingebunden werden,
- ihre Entscheidungen (Festsetzung von Versorgungsbezügen usw.) gegenüber den mitgliedstaatlichen Trägern bekannt geben müssen.

Sind neben den mitgliedstaatlichen Anwartschaften auch solche in der deutschen Rentenversicherung vorhanden, führt anstelle der Verbindungsstelle Deutsche Rentenversicherung Bund der für das Rentenverfahren in Deutschland zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung (Knappschaft-Bahn-See, Bund oder ein Regionalträger), der für die Bearbeitung des Rentenantrages zuständig ist, das zwischenstaatliche Verfahren unter Vermittlung der BFD West durch.